

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

|   |                     |                             |
|---|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich                                  |                     | Drucksache Nr.<br>0853/2012 |
| Amt/Aktenzeichen<br>Dezernat I/10 24 04 / 1 | Datum<br>21.05.2012 | TOP                         |

| Beratungsfolge Gremium       | Zuständigkeit | Datum      | Status |
|------------------------------|---------------|------------|--------|
| Haupt- und Personalausschuss | Vorberatung   | 06.06.2012 | Ö      |
| Stadtrat                     | Entscheidung  | 13.06.2012 | Ö      |

## Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse, die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz

Mainz,

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 37 Abs. 2 GemO die nachstehend beschriebenen Änderungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz vom 23.09.2009.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Ältestenrat hat sich darauf verständigt, in einer Pilotphase die Behandlung der Anträge und Anfragen – entgegen der Festlegung in der Geschäftsordnung – zu tauschen. Dies bedeutet, dass die Anfragen vor den Anträgen der Fraktionen behandelt werden. Da sich diese Verfahrensweise bewährt hat, muss nunmehr die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz vom 23.09.2009, nachfolgend GeschO genannt, geändert werden.

Ferner wurde festgelegt, dass in jeder Stadtratssitzung nach der Einwohnerfragestunde ein neuer Punkt „Angelegenheiten der Ortsbeiräte“ aufzunehmen ist. Deshalb wurde in § 4 ein neuer Absatz 8 eingefügt; die Regularien für diesen Punkt sind im neuen § 13a definiert. Der bisherige Absatz 8 des § 4 wird Absatz 9.

Der neue § 4 der GeschO lautet dann wie folgt (die veränderten Passagen sind in fetter und kursiver Schrift dargestellt):

#### **§ 4 - Gestaltung der Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates soll sich in zwei Teile gliedern.
- (2) In Teil I sollen jeweils die Punkte der Tagesordnung aufgenommen werden, die vom Stadtrat einzeln beraten und beschlossen werden. Teil II soll die Tagesordnungspunkte umfassen, über die bei Behandlung in den Ausschüssen Einstimmigkeit erzielt wurde oder die vom Stadtrat ohne Beratung den Ausschüssen zugeleitet werden. Über die Tagesordnungspunkte des Teiles II wird in der Regel zusammengefasst abgestimmt.
- (3) *Zu Beginn der ordentlichen Stadtratssitzung werden Anfragen der Fraktionen (§ 12) beantwortet, soweit sie öffentlich behandelt werden können. Sind sie ihrer Natur nach nichtöffentlich zu behandeln, so erfolgt die Beantwortung am Schluss der nichtöffentlichen Sitzung.***
- (4) *Anschließend werden Anträge (§ 13) behandelt.***
- (5) Zu der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage im öffentlichen Teil von allgemeinem aktuellem Interesse findet eine Aussprache statt, wenn spätestens unmittelbar nach Beantwortung aller Anfragen eine Fraktion oder mindestens 10 Mitglieder des Stadtrates dies verlangen. Aus jeder Fraktion kann je Sitzung nur ein derartiger Antrag gestellt werden. Das gleiche gilt für Anfragen, die im nichtöffentlichen Teil behandelt werden. Die Aussprache ist auf eine halbe Stunde begrenzt. Die einzelne Rednerin bzw. der einzelne Redner darf in der Regel nicht länger als 5 Minuten sprechen. Liegen zwei solcher Anträge vor, ist

die Gesamtzeit zu teilen. In diesem Fall beträgt die Redezeit maximal 3 Minuten. Werden mehr als zwei Anträge eingebracht, kann die bzw. der Vorsitzende die Aussprache auf 45 Minuten ausdehnen. Die von den Mitgliedern der Verwaltung beanspruchte Redezeit bleibt unberücksichtigt. Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Zunächst erhält die Antrag stellende Fraktion das Wort, anschließend die übrigen Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. Ein zweiter Redner einer Fraktion kann erst dann das Wort erhalten, wenn alle Fraktionen einmal gesprochen oder auf eine Wortmeldung verzichtet haben.

- (6) Nach Behandlung der Anfragen erfolgt am Ende des Teiles I die Fragestunde für Ratsmitglieder (§ 33 Abs. 4 GemO). Jedes Stadtratsmitglied kann bis spätestens 10.00 Uhr am zweiten Tag vor der Stadtratssitzung eine schriftliche Frage oder in der Sitzung des Stadtrates eine mündliche Frage an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden richten. Die Fragen müssen sich auf einen begrenzten Sachverhalt beziehen. Die Antwort erfolgt grundsätzlich in der jeweiligen Sitzung. Sofern eine Beantwortung, insbesondere bei mündlichen Fragen, nicht sofort möglich ist, wird die Frage bis zur nächsten Stadtratssitzung beantwortet.
- (7) Einwohnerinnen und Einwohner und ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese Fragestunde (§ 16 a GemO) findet in jeder ordentlichen Stadtratssitzung am Ende des öffentlichen Teiles mit einer Dauer von ½ Stunde statt. Fragen sind mündlich oder schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten; die Zahl der Fragen pro Fragestellerin bzw. Fragesteller wird auf 2 begrenzt. Die Beantwortung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden grundsätzlich in der jeweiligen Sitzung; sofern dies nicht möglich ist, werden die Fragen schriftlich beantwortet. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fraktionen erhalten bei Bedarf Gelegenheit, sich zu den Fragen zu äußern. Für Sitzungen der Ortsbeiräte gilt die gleiche Regelung. Fragestunden in öffentlichen Ausschusssitzungen werden bei Bedarf von der bzw. dem Vorsitzenden anberaumt.

**(8) Im Anschluss an die Einwohnerfragestunde werden Anregungen der Ortsbeiräte behandelt (§ 13a).**

**(9) Einspruch gegen die Tagesordnung hat vor Eintritt in die Tagesordnung zu erfolgen. Richtet sich der Einspruch gegen einen Tagesordnungspunkt, der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist, so ist über den Einspruch nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen. Dem Antrag, einen Tagesordnungspunkt aus Teil II in Teil I der Tagesordnung zu nehmen, ist stattzugeben, wenn er von einer Fraktion oder mindestens 10 Stadtratsmitgliedern oder der Verwaltung unterstützt wird.**

Neu eingefügt wird § 13a:

### **§ 13a – Anregungen der Ortsbeiräte**

- (1) In jeder Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit, wichtige Angelegenheiten aus den Ortsbeiräten dem Stadtrat vorzutragen. Pro Sitzung ist nur ein Thema – nach Abstimmung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher untereinander – zulässig. Eine entsprechende Vorlage ist spätestens bis 10.00 Uhr am 8. Tag vor der Sitzung des Stadtrates der bzw. dem Vorsitzenden vorzulegen.**
- (2) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher kann das Thema den Mitgliedern des Stadtrates vortragen. Hierfür stehen vier Minuten Redezeit zur Verfügung. Eine Aussprache erfolgt nicht. Die Vorlage wird an die Stadtratsfraktionen zur weiteren Beratung überwiesen.**